

I ABSCHLUSS UND BEENDIGUNG DER VERSICHERUNG

A. Abschluss der Versicherung

Art. 1

Die Versicherungsgenossenschaft gewährleistet dem Versicherungsnehmer eine Entschädigung des versicherten Tieres bei Tod oder dauernder Invaldität unabhängig davon, ob diese durch Krankheit oder Unfall entstanden ist.

Antrag zur
Versicherung u.
Einschätzung der
Pferde.

Versichert sind die in der Police oder in deren Nachträgen bezeichneten Tiere aufgrund der schriftlichen Erklärungen des Antragstellers und gemäss den allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie dem gültigen Prämientarif.

Wer Pferde versichern lassen will, muss dieselben von einem Tierarzt oder anlässlich der Revision von der Schatzungskommission untersuchen und schätzen lassen.

Sind die in den nachfolgenden Versicherungsbedingungen vorgesehenen Voraussetzungen zur Aufnahme in die Versicherung vorhanden, so ist ein Einschätzungs-Verbal als schriftlicher Antrag auszufüllen und der Genossenschaft einzureichen.

Die Versicherung für neu dazu gekaufte Pferde beginnt frühestens 10 Tage nach Kaufabschluss. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung.

Währschaft

Über die Aufnahme und die Schätzung entscheidet in der Regel die Verwaltung. Die Verwaltung ist zur Ablehnung von Anträgen ohne Grundangabe berechtigt: Im Verwaltungsprotokoll sollen jedoch die Gründe vermerkt werden.

Ablehnung von
Anträgen

Nach Genehmigung des gegenseitig unterzeichneten Antrages wird der Versicherungsnehmer Mitglied der Genossenschaft. Die Entschädigungspflicht beginnt mit dem Tage der Genehmigung des Antrages.

Beginn der
Mitgliedschaft

Die Police tritt, sofern in den Verträgen nichts anders lautendes vereinbart wurde, mit dem Beginn der Mitgliedschaft in Kraft. Die Entschädigungspflicht beginnt am Tag des Inkrafttretens.

Schatzungmaximum und Prämientarif werden jährlich durch die Verwaltung festgesetzt.

Die Genossenschaft beschliesst Änderungen des Tarifs rechtzeitig im laufenden Jahr und setzt den neuen Tarif per 1. Januar des nächsten Versicherungsjahres in Kraft. Der Versicherungsnehmer hat sich über die neuen Vertragsbestimmungen zu orientieren. Ohne Kündigung der Versicherung bis 30. November des laufenden Jahres gelten die Anpassungen resp. der neue Tarif als stillschweigend angenommen.

Art. 2

Dem Versicherungsnehmer ist eine Antragskopie, worin die Fehler und Mängel des Pferdes und die Schätzung enthalten sind, als Police auszuhändigen.

Police

Für Tiere deren Schätzung CHF 7'000.- überschreitet oder auf Verlangen der der Genossenschaft Antragsteller der Versicherung einen von einem Tierarzt ausgefüllten Gesundheitsbefund zur Verfügung zu stellen. Daraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers

Eintrittsunter-
suchung

Art. 3

Die Versicherungen werden jeweils für ein Kalenderjahr abgeschlossen, wobei Dauer der
Bruchteile als ganzes Jahr gerechnet werden. Versicherung

Art. 4

Kranke Pferde, Pferde mit Untugenden und solche, welche vorübergehend Aufnahme-fähigkeit
arbeitsunfähig sind oder deren Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist, sowie Pferde
die nicht 3 Monate alt sind, sind von der Versicherung ausgeschlossen.

B. Beendigung der Versicherung

Art. 5

Der Austritt aus der Genossenschaft und damit auch der Verlust aller Rechte Ablauf der
erfolgt: Versicherung

1. Durch schriftliche Erklärung spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres, (also vor dem 1. Dezember) ohne diese Erklärung erneuert sich die Versicherung stillschweigend, um ein weiteres Jahr.
2. Durch Ausschluss wegen Nichtbeachtung der Bestimmungen der Statuten und Versicherungsbedingungen oder auf Beschluss des Vorstandes unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Hauptversammlung.
3. Durch Kündigung im Schadenfall: Nach einem Schadenfall, indem eine Leistung zu erbringen ist, kann die Genossenschaft bei der Auszahlung der Entschädigung, der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag kündigen. Kündigt die Genossenschaft, so erlischt die Haftung gegenüber dem Versicherungsnehmer mit Eintreffen der Kündigung bei ihm. Die Prämie wird pro rata zurückerstattet. Kündigt der Versicherungsnehmer, so erlischt die Haftung mit Eintreffen der Kündigung bei der Genossenschaft. Die Prämie für das laufende Versicherungsjahr verbleibt der Genossenschaft.

Fohlen können im Rahmen einer Zusatzversicherung zur Versicherung der Trächtigkeit der Stute auf Basis des gültigen Prämientarifes versichert werden.

II SCHATZUNG UND REVISIONEN

Art. 6

Doppelversicherungen sind in allen Fällen unstatthaft, hingegen dürfen Zusatz- Doppel-
versicherungen abgeschlossen werden. versicherung

Art. 7

Die Einschätzung ist für die Dauer eines Versicherungsjahres gültig. Dauer der

Art. 8

In der Regel wird alljährlich über den gesamten Pferdebestand eine Revision vorgenommen. Die Pferde werden je nach Alter und Zustand mit Wirkung auf 1.1. des neuen Versicherungsjahres neu eingeschätzt.

Revisionen

Es ist im Ermessen der Genossenschaft, schlecht gehaltene Pferde mit sofortiger Wirkung herabzuschätzen oder von der Versicherung auszuschliessen.

An Revisionen nicht vorgeführte Pferde werden nach bestem Wissen eingeschätzt. Junge Pferde, deren Wert im Laufe des Jahres bedeutend zugenommen hat, können jederzeit durch einen Tierarzt oder die Genossenschaft nachgeschätzt werden.

III VERÄNDERUNGEN WÄHREND DER DAUER DER VERSICHERUNG

Art. 9

Handänderungen sind der Genossenschaft innert 14 Tagen nach erfolgter Änderung schriftlich anzuzeigen. Die Haftbarkeit der Genossenschaft hört ansonsten mit der Übergabe des abgegebenen Pferdes auf.

Handänderungen

Die Versicherung kann auf ein neu eingestelltes Pferd übertragen werden, wenn dieses innerhalb Jahresfrist angemeldet wird.

Die Versicherung ist nicht gehalten, wesentlich ältere oder höhere Risiken bietende Pferde als Ersatz anzunehmen.

Die Versicherung kann beim neuen Eigentümer auf Wunsch des Vorbesitzers fort dauern. Eine schriftliche Erklärung des Verkäufers des Inhalts, dass dieser auf die in Alinea 2 vorstehend eingeräumte Vergünstigung verzichtet, ist erforderlich. Der neue Besitzer tritt damit mit allen Rechten und Pflichten gegenüber der Genossenschaft in die Police ein.

Die Genossenschaft kann eine neue Einschätzung verlangen.

Bei Übertragung der Versicherung auf ein Nichtmitglied hat letzteres das Eintrittsgeld zu bezahlen und damit die Mitgliedschaft zu erwerben.

Stirbt ein Mitglied der Genossenschaft oder übernimmt ein Angehöriger den Pferdebestand, so treten seine Rechtsnachfolger ohne weitere Gebühren und ohne Neueinschätzung in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen ein.

IV BEITRÄGE DER GEFAHRENKLASSE

Art. 10

Als Versicherungsbeiträge gelten:

- a.) Das Eintrittsgeld
- b.) Die Prämien
- c.) Die Zuschlagsprämien
- d.) Die Beiträge an die Verwaltungskosten

Versicherungs-
beiträge

e.) Die Kontrollgebühren

Art. 11

Von jedem neueintretenden Pferd wird ein Eintrittsgeld gemäss gültigem Tarif erhoben. Ersetzt ein Mitglied ein Pferd durch ein neu Eingestelltes innert Jahresfrist, so ist das Eintrittsgeld nur von einer allfälligen Mehrschätzung zu bezahlen. Die Kosten der Neueinschätzung gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers. Eintrittsgeld

Art. 12

Zum Zwecke einer gerechten Prämienverteilung werden sämtliche Pferde je nach ihrer Verwendung in Klassen eingeteilt. Klassifikation der Prämien

Änderungen in Bezug auf Gebrauchsart, Leistung oder Wert müssen der Genossenschaft unverzüglich und schriftlich gemeldet werden. Erfolgt diese Meldung nicht, kann im Schadenfall eine durch den Vorstand festzulegende Entschädigungskürzung erfolgen.

Die Einteilung, sowie die zu entrichtenden Beiträge werden in einem besonderen Tarif festgelegt.

Die Beiträge sind jährlich vorauszahlbar.

Für verkaufte Pferde, welche am 31. Dezember nicht abgemeldet sind, wird die ganze nächstfolgende Jahresprämie einkassiert.

Für im Laufe des Jahres eingeschätzte Pferde wird die Prämie pro Rata berechnet bis zum 31.12. (Ende des Versicherungsjahres), wobei ein Bruchteil eines Monats für einen Ganzen gezahlt wird.

Die Prämie ist auch geschuldet, wenn die Genossenschaft das Risiko kürzer als bis zum Jahresende zu tragen hat. Ausser im Schadenfall wird dem Versicherungsnehmer die Restprämie insofern gutgeschrieben, als dass diese an ein innert 12 Monaten neu versichertes Tier angerechnet wird. Die anzurechnende Gutschrift kann höchstens in der Höhe der ersten Jahresprämie für das Ersatztier verrechnet werden.

Bei Zahlungsverzug werden pro Mahnung für administrative Umtriebe Gebühren erhoben.

Die Einteilung der Pferde in die Klasse wird gestützt auf die Angaben des Versicherungsnehmers vorgenommen. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Einteilung entscheidet der Vorstand.

Art. 13

Für die Mitversicherung von Zusatzrisiken werden Zuschlagsprämien gem. jeweils Zuschlagsprämien gültigem Tarif erhoben.

Die Mitversicherung dieser Risiken ist fakultativ. Im Unterlassungsfall ist jedoch die Gesellschaft für solche Schäden nicht haftbar.

Art. 14

Für jedes während des Jahres versicherte Pferd ist ein Beitrag an die allgemeinen Verwaltungskosten zu entrichten. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Verwaltung. Ferner ist für jedes neu eingeschätzte oder nachgeschätzte Pferd eine Kontrollgebühr zu bezahlen.

Verwaltungs-
beitrag

Art. 15

Rückvergütungen von bezogenen Versicherungsgebühren finden nicht statt.

Rückvergütung

V ERKRANKUNG, UNFÄLLE UND ENTSCHÄDIGUNG

Art. 16

Im Schadenfall ist der Eigentümer verpflichtet, sofort die Hilfe eines Tierarztes in Anspruch zu nehmen und im Ernstfalle sogleich der Genossenschaft schriftliche Mitteilung zu machen.

Vorkehrungen im
Schadenfall

Art. 17

Wird ein Pferd durch tierärztlichen Befund zur Übergabe an die Versicherung empfohlen, so ist der Genossenschaft ebenfalls sofort schriftlich Mitteilung zu erstatten.

Diese entscheidet was mit dem Pferd zu tun sei. Zweifelhafte Fälle erledigt der Vorstand.

Die gleichen Instanzen entscheiden über die Entschädigungspflicht der Genossenschaft. Kommt keine Einigung mit dem Versicherten zustande, so findet das schiedsgerichtliche Verfahren gem. Art. 25 statt.

Jede Tötung eines Tieres muss von der Genossenschaft genehmigt werden. In dringenden Fällen kann der behandelnde Tierarzt eine Notschlachtung verfügen. Tötungen aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen geben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Die Genossenschaft hat das Recht, in jedem Schadenfall eine Sektion durch den Tierarzt ihrer Wahl oder eine veterinärmedizinische Fakultät vornehmen zu lassen. Der Kadaver oder Schlachtkörper muss der Genossenschaft zur Verfügung stehen.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten im Schadenfall, so ist die Genossenschaft berechtigt, jede Entschädigung abzulehnen oder diese im Umfang zu kürzen, wie sie diese bei Einhaltung der Pflichten und Beachtung der Vorschriften nicht erlitten hätte. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn das Verhalten nach Treu und Glauben als unverschuldet beurteilt werden kann.

Art. 18

Die Genossenschaft bezahlt, insofern die Vorschriften der Versicherungsbedingungen erfüllt sind, folgende Entschädigung:

Entschädigung im Schadenfall

- a.) bis 80% der Schätzungssumme bei Verlust durch Tod
- b.) bis 80% der Schätzungssumme bei eingetretener vollumfänglicher Gebrauchsunfähigkeit, bei verminderter Gebrauchsunfähigkeit setzt der Vorstand die Entschädigung fest.

Im übrigen erlässt die Verwaltung im Tarif weitergehende Spezifikationen.

Nach Auszahlung der Entschädigung seitens der Versicherungsgenossenschaft scheidet das betreffende Pferd aus der Versicherung aus.

Art. 19

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, für möglichst gute Verwertung von entschädigungspflichtigen Pferden mitzuhelfen.

Der Versicherungsnehmer hat sämtliche Tierarzt-, Kadaververwertungs-, Transport- und sämtliche weiteren für die Verwertung anfallenden Kosten zu übernehmen.

Art. 20

Die Genossenschaft haftet nicht für Schäden, welche aus Fehlern und Mängeln erwachsen, die bei der Einschätzung vorhanden waren und im Einschätzungsverbal vorgemerkt sind. Ebenso haftet die Genossenschaft nicht für Mängel, die bei der Revision zu Tage treten und bei denen man feststellen kann, dass sie anlässlich der Einschätzung übersehen worden sind.

Art 21

Für entschädigte Pferde sind alle für dieselben bezahlten Beiträge der Genossenschaft verfallen und können nicht auf ein Ersatzpferd übertragen werden.

Art. 22

Die Entschädigung kann ganz oder teilweise verweigert werden:

1. Bei Nichtbeachtung der Vorschriften der Versicherungsbedingungen.
2. Bei Behandlung eines erkrankten Pferdes durch den Eigentümer selbst oder einen anderen Unbefugten, ausgenommen sind jedoch erwiesene Notfälle.
3. Bei grober Fahrlässigkeit.

4. Bei Verlust durch Krieg, Aufruhr, Erdbeben und andere Naturkatastrophen.
5. Bei nachgewiesenem Betrug oder Betrugsversuche gegenüber der Gesellschaft.
6. Bei Nichtbezahlung der Prämie innerhalb von 30 Tagen nach deren Forderung, d.h. Verfall.
7. Bei Verlust durch Feuer und Blitzschlag.
8. Zivilrechtliche Schadenansprüche des Versicherungsnehmers gehen auf die Genossenschaft über bis zur Höhe der bezahlten Entschädigung. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, umgehend das vorhandene Beweismaterial der Genossenschaft zur Verfügung zu stellen. Er ist verantwortlich für Handlungen und Unterlassungen, die das Regressrecht der Genossenschaft beeinträchtigen können. Im weiteren ist er verpflichtet, die Genossenschaft über eventuelle Leistungen anderer Versicherer oder Kassen zu informieren.

Art. 23

Die festgesetzten Entschädigungen sind innerhalb Monatsfrist nach Eingang aller notwendigen Unterlagen auszuzahlen.

Auszahlung der Entschädigung

VI MITTEILUNGEN DER GESELLSCHAFT UND DER VERSICHERUNGSNEHMER ODER ANSPRUCHSBERECHTIGTEN

Art. 24

Alle Mitteilungen, welche die Genossenschaft dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten zu machen hat, erfolgen gültig an die ihr bekannte letzte Adresse.

Mitteilungen der Versicherungsnehmer erfolgen an die Geschäftsstelle der Genossenschaft.

VII STREITIGKEITEN

Art. 25

Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft und einem Mitglied sind von einem Schiedsrichter zu entscheiden. Jede Partei wählt einen Schiedsrichter, welcher Mitglied der Genossenschaft sein muss. Der Gerichtspräsident von Aarwangen ernennt den Obmann. Die Beiziehung von Parteianwälten ist ausgeschlossen. Das schiedsgerichtliche Verfahren findet mündlich statt. Die Parteien sind berechtigt, schriftliche Vorkehrungen einzureichen. Streitigkeiten unter Fr. 1500.-- können von einem Einzelschiedsrichter entgültig erledigt werden. Dieser muss Mitglied der Gesellschaft sein und vom Amtsgerichtspräsidenten von Aarwangen ernannt werden. Das Schiedsgericht (bzw. der Einzelschiedsrichter) entscheidet über die Auferlegung der Kosten des Verfahrens. Parteientschädigungen werden keine gesprochen.

Schiedsgericht

Tagungsort des Schiedsgerichtes ist ausschliesslich Langenthal

VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26

Diese Versicherungsbedingungen sind von der Verwaltung der Genossenschaft am 23. März 2013 beschlossen worden, ersetzen alle vorhergehend erlassenen Bedingungen insbesondere die Versicherungsbedingungen vom 21. August 2001 und treten sofort in Kraft.

4900 Langenthal, im März 2013

PFERDE-VERSICHERUNGS-GENOSSENSCHAFT
LANGENTHAL UND UMGEBUNG